



Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf
Tel.: 05352 62910 | gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at

Kundmachung

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:
Postadresse: Gemeinde Oberndorf in Tirol
Josef-Hager-Straße 15
6372 Oberndorf in Tirol
Telefonnummer: +43 5352 / 62910
Telefaxnummer: +43 5352 / 62910 -20
E-Mail-Adresse: gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind — insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person — nicht sichergestellt.

§ 2

1. Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag: 07:30 - 12:00, 13:00 - 18:00

Dienstag - Donnerstag: 07:30 - 12:00, 13:00 - 16:00

Freitag: 07:30 - 12:00

Parteienverkehrszeiten:

Montag: 07:30 - 12:00, 14:00 - 18:00

Dienstag - Freitag: 07:30 - 12:00

(24. Dezember und 31. Dezember - keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3

1. Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet unter der Adresse <https://www.oberndorf-tirol.at/> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

1. Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Datenformate verwendet werden:


	Format	Suffix
Text	ASCII (American Standard Code for Information Interchange), UTF-8 (8-Bit UCS Transformation Format)	.txt, .xml, .csv
Dokument	PDF (Portable Document Format)	.pdf
	RTF (Rich Text Format)	.rtf
	MS Office Word	.doc, .docx
	MS Office Excel	.xls, .xlsx
	MS Office PowerPoint	.ppt, .pptx, .pps
Grafik	GIF (Graphic Interchange Format)	.gif
	JPEG (Joint Photographic Experts Group)	.jpg, .jpeg
	TIFF (Tagged Image File Format)	.tif, .tiff
	PNG (Portable Networks Graphics)	.png
Komprimierung	ZIP	.zip

2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:
 - einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
 - verschlüsselt sind,
 - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
 - ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
 - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

1. Diese Kundmachung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.


Der Bürgermeister
Hans Schweigkofler



angeschlagen am: 02.07.2021